

Satzung der Alt-Opel-Freunde e.V.

An einigen Stellen der Satzung wird aus Gründen der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind hier alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 - Der Verein führt den Namen Alt-Opel-Freunde e.V, im Weiteren als AOF e.V. bezeichnet.
- 1.2 - Der Sitz der AOF e.V. ist Bad Salzuflen, der Verein soll dort ins Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des Folgejahres.

§3 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 3.1 - Ziel und Zweck des Vereins ist die Pflege und der Erhalt von historischen Produkten der Marke Opel, sowie der Darstellung dieser Produkte als erhaltenswertes technisches Kulturgut in der Öffentlichkeit. Dazu gehört auch die Pflege von historischen Dokumentationen und Unterlagen zu diesen Produkten.
- 3.2 - Der AOF e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

§5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Regelung zur Kostenerstattung von Fahrtkosten:

Für den Fall, dass einem Mitglied Kosten durch für den Verein notwendige Fahrten entstehen, welche ausschließlich dem Vereinsinteresse dienen, wie z.B. Notartermine, nötige Ortstermine mit Bank, Behörden, Geschäftspartnern, wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:

- Bei Fahrten mit der Bahn: Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten 2. Klasse ohne Platzreservierung (Einreichung der Fahrkarte)
- Bei Fahrten mit dem PKW: Erstattung gem. der gesetzlichen Fahrkostenpauschale (derzeit 30 ct pro KM, einfache Strecke) nach Einreichung des beigefügten Erstattungsformulars. Bei Strecken unter 30 KM (einfache Entfernung) erfolgt keine Erstattung.

Die Prüfung und Genehmigung erfolgt durch 2 Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder. Eigengenehmigungen sind nicht zulässig.

Für den Verein notwendige Fahrten sind solche, zu denen das jeweilige Mitglied vorab einen Auftrag des Vorstands erhalten hat. Dieser Auftrag ist in der Vorstands-WhatsApp-Gruppe anzugeben.

Deckelung der Investitionen bzw. wiederkehrender Kosten mit Handlungsspielraum:

Die Anschaffung von Fahrzeugen oder Immobilien bzw. der Abschluss eines diesbezüglichen, dauerhaften Mietvertrages sowie die Einstellung von Personal bedarf der Zustimmung der Mitglieder. Der Vorstand ist innerhalb eines Geschäftsjahres berechtigt solche Anschaffungen / Mietverträge zu tätigen, wenn diese den Wert von 50% der Jahres-Mitgliedsbeiträge nicht überschreiten (Handlungsspielraum).

Beispielberechnung:

200 Mitglieder a 20 Euro Beitrag ergeben eine Jahresbeitragssumme von 4.000 Euro. Der Handlungsspielraum betrüge somit 2.000 Euro.

Über die Absicht, Anschaffungen bzw. Vertragsabschlüsse außerhalb dieses Handlungsspielraums zu tätigen, sind alle Mitglieder des Vereins vorab zu informieren und im Rahmen einer Abstimmung zu befragen. Die Anschaffung bzw. der Vertragsabschluss dürfen nur erfolgen, sofern eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorliegt.

Bei der Zählung sind alle Antworten zu berücksichtigen, die innerhalb einer angemessenen und zuvor bekannt gegebenen Frist abgegeben wurden. Erfolgt keine Reaktion seitens eines Mitglieds, wird dies als Enthaltung gewertet (Enthaltungen sind wertneutral und fließen nicht in das Ergebnis ein).

Beispiele:

100 Mitglieder, 50 Rückmeldungen davon 26 dafür, 24 dagegen, 50 Enthaltungen = angenommen

100 Mitglieder, 50 Rückmeldungen, davon 25 dafür, 25 dagegen, 50 Enthaltungen = abgelehnt).

§6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft

- 7.1 - Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist dabei schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Verwendung eines Onlineformulars ist zulässig, sofern der Vorstand dieses beschließt und bereitstellt.
- 7.2 - Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft. Er kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.
- 7.3 - Zum Ehrenmitglied können auf einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Marke Opel besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7.4 - Die Mitgliedschaft beginnt erst mit Eingang des Erstbeitrages. Der Vorstand kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen. Über die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand entschieden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied kann auf eigenen Wunsch durch Antragsstellung den Sachverhalt auf der Jahreshauptversammlung darstellen und eine Rücknahme des Ausschlusses durch die Jahreshauptversammlung fordern. Bis zur Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses ruht die Mitgliedschaft.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands durch die Organe, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im April eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift beziehungsweise Emailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/in und Wahlleiter/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Wahl des Vorstands erfolgt in nicht-geheimer Form.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Die Kandidaten werden von den Mitgliedern für das jeweilige Amt vorgeschlagen, oder können sich selbst nominieren. Der Kandidat hat das Recht eine Nominierung im Vorfeld abzulehnen, oder zu ändern. Jedes Mitglied hat für die Wahl des Vorstandes, pro zu wählendem Vorstandsmitglied eine Stimme (z.B. bei Ausfall durch Krankheit, Tod oder Austritt aus dem Verein muss nicht zwingend der komplette Vorstand neu gewählt werden). Vor der Wahl werden Stimmkarten ausgeteilt. Dabei steht eine Karte für eine Stimme.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und nacheinander. Eine Blockwahl ist bei Vorstandswahlen unzulässig. Auf jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Amtsinhaber/in ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Jede Wahl erfordert eine Annahme der Wahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, siehe hierzu auch §13.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen sowie zeitnah den Mitgliedern im Wortlaut zugänglich zu machen ist.

§11 ORGANE DES AOF

11.1 - Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. sowie 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Beschlüsse des Vorstandes sind Mehrheitsentscheide mit mindestens 2 Ja Stimmen, sofern in der Satzung zum jeweiligen Punkt nicht die Einstimmigkeit gefordert ist. Das gilt auch, wenn der Vorstand bei einer Sitzung oder durch den Austritt eines Mitglieds nicht vollzählig ist.

Der Vorstand wird für 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung in nichtgeheimer Wahl gemäß den Vorgaben aus §10 gewählt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist dieses Amt auf der folgenden Jahreshauptversammlung neu zu wählen. Bis dahin ist auch keine Ernennung zu Beisitzern möglich, da die Einstimmigkeit mit 3 Vorstandsstimmen nicht mehr herstellbar ist. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes ändert sich dadurch nicht. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens zwei Personen bestehen um beschlussfähig zu sein und alle von ihm auszuführenden Funktionen müssen vergeben sein, ansonsten ist schnellst möglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und der Gesamtvorstand neu zu wählen.

Nach der Wahl sind die folgenden Funktionen unter den Vorstandsmitgliedern und Beisitzern aufzuteilen.

- Öffentlichkeitsarbeit
- Kassenwart
- Schriftführer (Umfasst ebenfalls die Führung der Mitgliederlisten u. Fahrzeugregister)
- Mitgliederbetreuung

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Funktionsämter einrichten

11.2 - Beisitz

Der Vorstand kann per einstimmigen Beschluss Mitglieder zu Beisitzern ernennen und diesen die Teilnahme an den Vorstandssitzungen gestatten. Aufgabe der Beisitzer ist es den Vorstand zu unterstützen und zu entlasten. Sie sind nicht stimmberechtigt, Ihnen können aber mit Ausnahme der Funktion des Kassenwarts andere Funktionen übertragen werden.

11.3 - Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder dem Beisitz angehören darf. Dieser wird für ein Jahr gewählt und erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung zum zurückliegenden Geschäftsjahr. Der Kassenprüfer ist jedes Jahr neu zu wählen. Jedes Mitglied kann nur einmal alle 4 Jahre zum Kassenprüfer gewählt werden. Auch der Kassenprüfer muss durch die Jahreshauptversammlung entlastet werden.

11.4 - Sonstige Organe

Vom Vorstand können Modellbetreuer oder Fachbereichsleiter ernannt werden, z. B. für einen Fahrzeugtyp oder Fachbereichsleiter für Fachbereiche, wie beispielsweise der Bereich historischer Motorsport, Nachfertigungsaktionen etc. Dabei sollen möglichst Personen ausgewählt werden, die sich zu dem jeweiligen Produkt oder Themengebiet positiv innerhalb oder außerhalb des Clubs durch besonderes Wissen und hohes Engagement ausgezeichnet

haben. Pro einzeltem Produkt können mehrere Modellsachverständige ernannt werden. Ihnen obliegt unter anderem die Mitgliederbetreuung bei Fragen zum jeweiligen Produkt bzw. Fachbereich und die Koordination der Mitglieder (z. B. Nachfertigungen, Typentreffen für einzelne Fahrzeugmodelle etc.). Die Modellbetreuer und Fachbereichsleiter sind in kooperativer Zusammenarbeit eng an den Vorstand angegliedert und haben das Vorstandsmitglied, dass sich um den Aufgabenbereich Modellgruppenkoordinierung und Nachfertigungen sorgt, über ihre Arbeit und Planung zu unterrichten.

Die jährliche Mitgliederversammlung muss die Entscheidung des Vorstands über eingesetzte oder entlassene Modellbetreuer und Fachbereichsleiter bestätigen. Dies geschieht in nicht-geheimer Abstimmung. Bis zu ihrer Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung führen sie den Zusatz „kommissarisch“. Aufgrund der möglichen großen Zahl an Modellsachverständigen und Fachbereichsleitern kann die Jahreshauptversammlung die personellen Veränderungen pauschal bestätigen, sofern dies keine Entlassungen aus dem Amt durch den Vorstand beinhaltet, die per Antrag angefochten werden sollen. Die entsprechende Personalie ist dann auszunehmen. s. auch Punkt 8.1.

§12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben sich auf Veranstaltungen der AOF e.V. in der Öffentlichkeit so zu verhalten, dass das Ansehen des Verein und der Marke Opel nicht geschädigt wird. übermäßiger Alkoholgenuss, laute Musik oder Belästigung anderer Personen, u. a. durch sog. Kavaliertarts oder Burn-outs sind zu unterlassen und auf Veranstaltungen der AOF untersagt. Die Mitglieder verpflichten sich in diesem Zusammenhang zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zum respektvollen Umgang mit den anderen Mitgliedern und Dritten.

Informationen, die durch die Mitgliedschaft im Verein erworben werden, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verein darf nach außen hin nur durch den Vorstand und im Sinne Ihrer Aufgaben auch eingeschränkt von den Modellsachverständigen und Beiräten vertreten und nach außen hin dargestellt werden. Das einzelne Mitglied hat die unangemessene und übertriebene Darstellung des Vereins in Medien, speziell im Internet zu unterlassen.

§13 Satzungsänderungen und Clubauflösung

13.1 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden nur in Mitgliederversammlungen beschlossen. Dafür sind mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.

13.2 - Vereinsauflösung

Der Verein kann nur auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu sind mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. Die Liquidierung des Vereins erfolgt in diesem Fall durch den amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Nachfolgend wird die Stiftung Bethel wie folgt benannt:

Stiftung Bethel

Königsweg 1

33617 Bielefeld

Telefon: +49 521144-3512

E-Mail: presse@bethel.de

Die Stiftung Bethel ist beim Amtsgericht Bielefeld unter HRA Nr. 10337 eingetragen. Umsatzsteuer ID-Nummer: DE 126950211.

Die v. Bodenschwingschen Stiftungen Bethel sind ein Verbund kirchlicher Stiftungen privaten Rechts, bestehend aus den Stiftungen Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta, Stiftung Nazareth und Hoffnungstaler Stiftung Lobetal. Sie werden im Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen geführt und durch einen personengleichen Vorstand vertreten.

Dortmund, im April 2023

Dennis Hüsck

Dieter Becker

Dirk Schacht